



Bekanntmachung

Aufstellung der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Baugesetzbuch) in der Zeit vom 17. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026.

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Fürstenau hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 beschlossen den Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau gem. § 3 Abs. 2 BauGB zu veröffentlichen und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Das insgesamt ca. 5 ha große Plangebiet befindet sich ca. 1,5 km südlich der engeren Ortslage Berges, unmittelbar östlich der Bippener Straße (L 102) südlich des Einmündungsbereichs der Gemeindestraße „Neustadt“ in die L 102.

Im Zuge der geplanten Energiewende und verstärkt durch die energiewirtschaftlichen Auswirkungen des Krieges Russlands gegen die Ukraine wurden von der Bundesregierung im Jahr 2022 verschiedene neue Gesetze auf den Weg gebracht. Zum 01.02.2023 ist das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetz) in Kraft getreten. Mit dem Wind-an-Land-Gesetz soll der Ausbau der erneuerbaren Energien nicht nur klimatische sondern auch geopolitische und ökonomische Ziele verfolgen. Angestrebt wird gem. Klimaschutzgesetz Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 und die Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und deren Lieferanten, wie z.B. Russland. Das Planvorhaben ist daher ein Projekt im Sinne der geplanten Energiewende. In diesem Zusammenhang wird als planerische Zielsetzung und Leitlinie für die vorliegende Bauleitplanung neben § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB insbesondere auch auf § 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes (EEG) verwiesen:

„Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörenden Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. (...)"

Planungsanlass ist die zeitgleiche Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ der Gemeinde Berge. Im Plangebiet soll eine Windenergieanlage (WEA) errichtet werden als Ergänzung zum rund 1,4 km nördlich geplanten „Energiepark Berge-Nord“ (B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Berge).

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet aktuell überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft (Außenbereich), teilweise als Fläche für den Wald dar. Da der aufzustellende Bebauungsplan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ von den Darstellungen des geltenden Flächennutzungsplanes abweicht, ist zur Einhaltung des Entwicklungsgebotes gem. § 8 Abs. 2 BauGB eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ erfolgen. Mit der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich somit als „Sondergebiet Energiepark Süd, Windenergieanlagen“ dargestellt.

Geltungsbereich der 64. Flächennutzungsplanänderung (unmaßstäblich):



Lagekarte des Plangebietes, ohne Maßstab

Die Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB werden zeitgleich durchgeführt.

Der Entwurf der 64. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Fürstenau wird mit der Begründung, dem Umweltbericht inkl. den Anhängen und Anlagen sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen mit Abwägungsvorschlag gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Zeitraum vom **17. Dezember 2025 bis einschließlich 30. Januar 2026** im Internet auf der Homepage der Samtgemeinde Fürstenau unter <https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/> veröffentlicht. Zusätzlich werden die Unterlagen im genannten Zeitraum, im Hinblick auf eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Fürstenau Schlossplatz 1, Zimmer-Nr. 61, 49584 Fürstenau, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Fürstenau sollte nach vorheriger telefonischer Terminabstimmung erfolgen (Frau Barlage, Telefon-Nr.: 05901/9320-61). Fragen zu den Planunterlagen können ebenfalls telefonisch unter der v. g. Telefonnummer gestellt werden.

Neben dem Entwurf des Plans einschließlich des nach Maßgabe der Anlage 1 zum BauGB u. a. nach den Umweltschutzgütern i. S. d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB gegliederten Umweltberichts sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

12 Stellungnahmen von Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug betreffend folgende Themen:

1. Landkreis Osnabrück vom 19.06.2024

- Regional- und Bauleitplanung:
 - o Lage außerhalb vom Vorranggebiet für Windenergienutzung im derzeit rechtskräftigen RROP mit dessen Teilstudie Energie 2013
 - o Ausweisung eines Vorbehaltsgebietes für landschaftsbezogene Erholung innerhalb des in Aufstellung befindlichen RROP

- Beachtung der angrenzenden Vorranggebiete Wald und Natur & Landschaft
 - Beeinträchtigung des Vorranggebietes Biotopverbund
 - Anwendbarkeit des § 245e Abs. 5 BauGB mit Hinweis auf Zielabweichungsantrag
 - Lage im Landschaftsschutzgebiet LSG OS 01
 - Untere Denkmalschutzbehörde:
 - Berücksichtigung des gesetzlich geschützten, vorgeschichtlichen Kulturdenkmals „Grabhügel Berge FStNr. 14“
 - Hinweis auf die Hinnahme der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gem. § 7 Nieders. Denkmalschutzgesetz (NDSchG)
 - Vorliegen einer vorgeschichtlichen Gräberlandschaft
 - Hinweis auf die einzuholende denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 NDSchG
 - Gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde
 - Landwirtschaftlicher Immissionsschutz:
 - Hinweis auf Gutachten zu den Themen Schall und Schatten
 - Hinweis zum Schallschutz bei Windkraftanlagen des LAI Nr. 4.2
 - Hinweis zur optisch bedrängenden Wirkung gem. § 249 Abs. 10 BauGB
 - Bauaufsicht Innenbereich:
 - Keine Bedenken
 - Untere Naturschutz- und Waldbehörde:
 - Lage innerhalb des Landschaftsschutzgebietes LSG OS 01
 - Lage innerhalb einer regional bedeutenden und unbeeinträchtigten Landschaft sowie innerhalb einer Landschaftsbilteinheit mit hoher Bedeutung.
2. Archäologische Denkmalpflege Stadt- und Kreisarchäologie Osnabrück vom 17.05.2024:
- Hinweis auf das gesetzlich geschützte, vorgeschichtliche Kulturdenkmal „Grabhügel Berge FStNr. 14“
 - Hinweis auf die Hinnahme der Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes gem. § 7 NDSchG
 - Vorliegen einer vorgeschichtlichen Gräberlandschaft
 - Hinweis auf die einzuholende denkmalschutzrechtliche Genehmigung gem. § 13 NDSchG
 - Gesetzliche Melde- und Sicherungspflicht archäologischer und paläontologischer Bodenfunde
3. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle Osnabrück vom 03.06.2024:
- Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ zur Anbindung an die Landesstraße 102
4. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, Hannover vom 19.06.2024:
- Hinweis auf die Vorsorgepflicht des § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) und auf das Abwehren schädlicher Bodenveränderungen § 4 BBodSchG
 - Hinweis auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden
 - Berücksichtigung des Schutzgutes Boden im Umweltbericht und Durchführung einer Bodenfunktionsbewertung
 - Bereitstellung bodenkundlicher Netzdigramme im NIBIS Kartenserver
 - Vorliegen von Suchräumen für schutzwürdige Böden entsprechend GeoBerichte 8 (Stand: 2019) der Kategorie Plaggenesch
 - Hinweis auf frühzeitiger Verankerung von Grundsätzen zum Bodenschutz beim Bauen
 - Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Bodenbeeinträchtigungen
 - Hinweise auf geeignete Maßnahmen zur Vermeidung dauerhaft negativer Auswirkungen auf den Boden
 - Hinweis auf Hinzuziehen einer bodenkundlichen Baubegleitung und Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes
 - Hinweise zu Rückbaumaßnahmen

- Hinweis Datenbestand NIBIS-Kartenserver
 - Hinweise zu Salzabbaugerechtigkeiten und Erdölaltverträge
5. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück vom 03.06.2024:
- Verweis auf Stellungnahme zum B-Plan Nr. 23 „Sondergebiet Energiepark Berge-Süd“ hinsichtlich der Empfehlungen zu Umweltbelangen
6. Landwirtschaftskammer Niedersachsen Osnabrück, Auenstelle Bersenbrück vom 10.06.2024
- Hinweis auf Ausweisung der nicht unmittelbar durch die Bebauung betroffenen Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft
 - Hinweise auf von den umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen im Rahmen der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung möglicherweise ausgehenden Geruchs-, Lärm- und Staubimmissionen, die als ortsüblich hinzunehmen sind
 - Hinweis auf Handlungsanleitungen der DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915
 - Berücksichtigung der Hinweise des BVB [1] zu den Themen „Bodenkontamination, Rückbau und Folgenutzung“
 - Hinweis auf Berücksichtigung agrarstruktureller Belange bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 15 Abs. 3 BNatSchG
 - Hinweis auf Ersatzaufforstungen
7. Landkreis Emsland, Meppen vom 18.06.2024
- Hinweis auf das Naturschutzgesetzgebiet (NSG) „Hahnenmoor“ und dessen Bedeutung für Brutvögel/Rastvögel
 - Lage außerhalb von FFH-Gebieten oder gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotopen
 - Einhaltung des Abstandes zu Waldflächen
 - Hinweis auf Ersatzzahlung nach § 15 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 6 NNatSchG
8. Industrie- und Handelskammer Osnabrück – Emsland – Grafschaft Bentheim vom 03.06.2024:
- Hinweise zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei künftigen Betriebserweiterungen der ansässigen Unternehmen
 - Kennzeichnung des Gebiets als Lagerstätte 2. Ordnung mit volkswirtschaftlicher Bedeutung für den Abbau von Sand
9. Polizeiinspektion Osnabrück, Sachgebiet Verkehr vom 21.05.2024:
- Verkehr
10. Samtgemeindefeuerwehr Fürstenau, Gemeindebrandmeister vom 09.06.2024:
- Errichtung Unterflurhydrant zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Osnabrück vom 10.06.2024:
- Beachtung der vorhandenen Telekommunikationslinien
12. Wasserverband Bersenbrück vom 20.06.2024:
- Zuständigkeit für die öffentliche Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung
 - Beachtung der Abwassertransportleitung PVC 150 Bippen-Berge
 - Beachtung der Bestandspläne zu den vorhandenen Trinkwasser-Versorgungsleitungen sowie Schmutz- und Regenwasserleitungen

4 Karten als Anhänge des Umweltberichts, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

1. Karte 1: Landschaftsbildeinheiten
2. Karte 2: Vorbelastungen durch vorhandene WEA
3. Karte 3: Landschaftselemente
4. Karte 4: Landschaftsbild - sichtverschattete Bereiche

9 Gutachten als Anlagen des Umweltberichts, betreffend folgende Themen mit Umweltbezug:

1. Bio-Consult: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (inkl. 6 Karten im Anhang), Belm, 07.07.2025
2. Dense & Lorenz: Fachbeitrag Artenschutz – Fledermäuse, Osnabrück, 10.03.2025;
3. Ingenieurbüro für Energietechnik u. Lärmschutz (IEL): Schalltechnisches Gutachten, Aurich, 03.07.2024
4. Ingenieurbüro für Energietechnik u. Lärmschutz (IEL): Gutachten Rotorschattenwurfdauer, Aurich, 08.07.2024

5. Anemos, Gesellschaft für Umweltmeteorologie: Abschätzung des langjährigen mittleren Windpotentials, Reppenstedt, 04.07.2024
6. I17-Wind: Gutachten zur Standorteignung von Windenergieanlagen nach DIBt 2012, Husum, 16.10.2024;
7. Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Geotechnischer Entwurfsbericht, Vechta, 25.09.2024
8. Ingenieurgeologie Dr. Lübbe: Bodenschutzkonzept, Vechta, 10.02.2025
9. Stadt und Kreisarchäologie Osnabrück: Archäologische Sondierung, Osnabrück, 23.10.2024

Alle im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (§§ 3 / 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wurden geprüft, - soweit planungsrechtlich relevant – berücksichtigt und in den Umweltbericht aufgenommen.

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Samtgemeinde Fürstenau Stellungnahmen abgegeben werden. Diese sollen möglichst elektronisch übermittelt werden. Die E-Mail-Adresse hierzu lautet: barlage@fuerstenau.de. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch auf anderem Wege abgegeben werden. Es wird gem. § 4a Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Zudem wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB drauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <https://www.fuerstenau.de/Bekanntmachungen/> abrufbar.



Wübbe
Samtgemeindebürgermeister

